

Samtgemeinde Zeven

67. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Nartum“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen

Linke Seite: Stellungnahme

Rechte Seite: Auswertung und Einarbeitung in die Planung

Stand: 17.05.2023

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen:

1.	Landkreis Rotenburg (Wümme)	03.03.2023
2.	TenneT TSO GmbH	21.03.2023
3.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	03.03.2023
4.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	06.03.2023
5.	Die Autobahn GmbH des Bundes	16.02.2023
6.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	27.01.2023
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24.01.2023
8.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	21.02.2023
9.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst	31.01.2023, 02.02.2023
10.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	30.01.2023

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise:

1.	Ericsson Services GmbH	23.03.2023
2.	Vodafone Deutschland GmbH	02.03.2023
3.	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	27.02.2023
4.	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg	28.02.2023
5.	Industrie- und Handelskammer Stade	28.02.2023

6.	NABU Bremervörde-Zeven	28.02.2023
7.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	27.02.2023
8.	Wasserwerk Zeven	06.02.2023
9.	Stadtwerke Zeven GmbH	06.02.2023
10.	Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	30.01.2023
11.	EWE Netz GmbH	01.02.2023
12.	Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen	02.02.2023
13.	Bundeswehr	24.01.2023
14.	NLWKN-Betriebsstelle Stade	25.01.2023
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.01.2023
16.	Ericsson Services GmbH	24.01.2023
17.	Bundesnetzagentur	26.01.2023
18.	GASCADE	26.01.2023
19.	Samtgemeinde Tarmstedt	30.01.2023
20.	Landkreis Stade	30.01.2023

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
<u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u> Stellungnahme vom 03.03.2023	
1. Regionalplanerische Stellungnahme	
Aus Sicht der Regionalplanung werden zur vorgesehenen 67. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
2. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	
<p>Inzwischen hat im laufenden BImSchG-Verfahren 2022 eine Öffentlichkeitsbeteiligung (mit Erörterungstermin) mit Vorlage eines UVP-Berichts i.S. des UVPG sowie sämtlicher sonstigen Fachgutachten stattgefunden. Dezierte Hinweise meinerseits zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erscheinen daher überflüssig, da alle diese Informationen in der UVP-Datenbank des Landes vorliegen. Allerdings ist der UVP-Bericht, die faunistischen Gutachten inkl. Artenschutzfachbeitrag sowie der landschaftspflegerische Begleitplan in keiner Weise in den 5-seitigen Umweltbericht des Flächennutzungsplanes eingeflossen, der nur das Abwägungsmaterial meines RRÖP wiedergibt. Dies erscheint nicht sachgerecht.</p> <p>Aufgrund von Belangen der Bundeswehr am Hubschrauberlandeplatz Nartum werden sich allerdings noch Umplanungen ergeben, deren Umweltauswirkungen voraussichtlich, aber geringer sein werden als die in der Öffentlichkeitsbeteiligung 2022.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>In der sinngemäßen Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB ist eine eigene Umweltprüfung im Rahmen dieser FNP-Änderung entbehrlich. Die Inhalte des Umweltberichtes im RRÖP werden übernommen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung nachfolgender Verfahren (hier: im Rahmen des BImSchG-Verfahrens) werden nicht übernommen, um planerische Doppelprüfungen zu vermeiden und etwaigen Änderungen, die sich im Rahmen nachfolgender Verfahren noch ergeben können, nicht vorzugreifen. Auch zeitigen die Ergebnisse der Umweltprüfung im BImSchG keine Änderungen hinsichtlich der gewählten Darstellung im FNP.</p>
3. Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde	
<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans existieren keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Im Wirkungsbereich des Flächennutzungsplans, der sich u. a. aus der möglichen Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen (WEA) und ihrem jeweiligen Standort ergibt, befinden sich Baudenkmale (gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG) unterschiedlicher Gattungen und Raumwirkung. § 8 (Umgebungsschutz) NDSchG schützt die Wirkung eines Baudenkmal in seiner Umgebung (Außenperspektive) und die optischen Bezüge</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Ob Beeinträchtigungen von Baudenkmalen entstehen, wird in nachfolgenden Verfahren abschließend zu klären sein.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>zwischen Baudenkmal und Umgebung (Innenperspektive). Da WEA aufgrund ihrer Höhe und der sich drehenden Rotoren gravierend in die Beziehungen der Baudenkmale zu ihrem Umfeld eingreifen können, ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege betroffen sind. In der Regel handelt es sich dabei um optische Beeinträchtigungen der Baudenkmale im Sinne des Umgebungsschutzes.</p> <p>In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird dieser Sachverhalt nicht erörtert.</p> <p>Ob eine Beeinträchtigung eines Baudenkmal gegeben ist, lässt sich daher zum jetzigen Stand - ohne konkrete Standorte der WEA und ohne konkrete Maßnahme - nicht sagen.</p> <p>Gleichwohl gelten die Baudenkmale in der näheren und weiteren Umgebung nicht als besonders bedeutsame, sensible Baudenkmale. Auch würden sie ihre Denkmalbedeutung durch die Planung nicht vollständig einbüßen. Daher stehen denkmalrechtliche Belange einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit nach § 7 NDSchG nicht entgegen. In einem späteren Genehmigungsverfahren sollten bei erheblich beeinträchtigender Wirkung sich aufdrängende Standortalternativen innerhalb des Plan- oder Gemeindegebiets geprüft werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) ist als Träger öffentlicher Belange in weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Der Denkmalbestand kann vom späteren Vorhabenträger beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege als verzeichnisführende Stelle oder bei der UDSchB des Landkreises abgefragt werden.</p>	
4. Stellungnahme Kreisarchäologie	
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
5. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz	
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
6. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb	
Siehe Stellungnahme gem. § 4 abs. 1 BauGB.	Kenntnisnahme
7. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz	
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
8. Stellungnahme Unterer Wasserbehörde	
Bodenschutzrechtliche Stellungnahme Gegen die Aufstellung Flächennutzungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes liegen keine Hinweise vor.	Kenntnisnahme
Wasserwirtschaftliche Stellungnahme Gegen die Aufstellung Flächennutzungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Begründung wird ergänzt. <u>Abstimmungsergebnis:</u>
<u>TenneT TSO GmbH</u> Stellungnahme vom 21.03.2023	
Die Sonderbaufläche Windenergie in Nartum berührt bestehende und geplante Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Wir bitten Sie, die folgenden Hinweise in der Begründung zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der weiteren Planung mit aufzunehmen bzw. zu berücksichtigen. Zu unserer bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum - Dollem (LH-14-3100) Bei der Festlegung der Standorte für die Windenergieanlagen sind nach DIN EN 50341-2-4 zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 13, 10 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: $a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_L \text{ TG}$ Dabei ist * a_{WEA} der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, D_{WEA} der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, * $a_L \text{ TG}$ der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30 \text{ m}$) und * a_{Raum} der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum a_{Raum} keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden).	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird – soweit erforderlich - ergänzt. <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Belange der TenneT TSO sind im nachfolgenden BImSchG-Verfahren bei der konkreten Planung der WEA-Standorte abschließend zu berücksichtigen. <u>Abstimmungsergebnis:</u>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Ist der Abstand zwischen dem nächstliegenden ruhenden Leiter und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.</p> <p>Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können.</p> <p>Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes:</p> <p>Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.</p> <p>Für Ihre weitere Planung erhalten eine DWG-Datei, aus welcher der Verlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind.</p> <p>Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.</p> <p>Zu unserer geplanten 380-kV-Leitung Dollem - Ovenstädt (V57 des BBPIG):</p> <p>Das Projekt Dollern-Ovenstädt befindet sich derzeit am Anfang der Planungsphase. Die bestehende 380-kV-Leitung Sottrum - Dollem (LH-14-3100) wird im Zuge dieses Projektes durch eine neue 380-kV-Leitung mit einer erhöhten Stromtragfähigkeit ersetzt. Es handelt sich hierbei um einen Teil des in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) aufgeführten Vorhabens Nr. 57. Die Realisierung der im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) genannten Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Mit einem Antrag auf Planfeststellung ist in diesem Bereich nicht vor 2025 zu rechnen.</p> <p>Gegen die Aufnahme des Windvorranggebietes in den Flächennutzungsplan bestehen keine Bedenken. Es sollten allerdings jegliche begrenzte</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Festlegungen unterlassen werden, die den Neubau einer 380-kV-Leitung in diesem Bereich behindern könnten. Konkrete Standorte von Windenergieanlagen sind mit uns abzustimmen.</p>	
<p><u>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</u> Stellungnahme vom 03.03.2023</p>	
<p>In unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsgebiet ist die BlmA-eigene Wirtschaftseinheit (WE) 109932 - ÜbGel Nartum belegen. Es handelt sich hierbei um eine Fläche, welche im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet ist. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaften erfolgt durch die Bundeswehr selbst. Ihrer o.g. E-Mail ist keine Verteilerliste angefügt, so dass nicht erkennbar ist, ob das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, (8\UD8w) durch Sie im Rahmen der in Rede stehenden Abfrage beteiligt wurde. Der BlmA als Eigentümerin liegt bis dato keine Stellungnahme des BAIUDBw vor. Dennoch teile ich Ihnen mit, dass die BlmA sich vollumfänglich den Ausführungen der Bundeswehrverwaltung anschließen wird.</p> <p>Als Eigentümerin dieser Liegenschaften weist die BlmA an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin: Die Fläche wird als militärisches Übungsgelände genutzt. Dort landen und starten militärische Flugzeuge.</p> <p>Durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Planungsgebiet werden militärische Belange berührt. Die Nutzbarkeit des unmittelbar benachbarten militärischen Übungsgeländes wird durch die geplanten WEA stark beeinträchtigt. Das regelmäßige Anfliegen von Hubschraubern Schwarm zu Trainingszwecken der Bundeswehr wäre durch die Errichtung dieser WEA mit erheblichen Gefährdungen verbunden und damit nicht mehr sinnvoll möglich.</p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist verpflichtet die Interessen ihres Mieters Bundeswehr zu wahren. Im Zuge der Planungen muss daher aus Sicht der BlmA beim Zuschnitt der Sonderbaufläche und der Berücksichtigung von Abstandsflächen bei den geplanten Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, daß die Funktionalität der Liegenschaft der Bundeswehr eingeschränkt wird. Die Liegenschaften der Bundeswehr die-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind im nachfolgenden BlmSchG-Verfahren bei der konkreten Planung der WEA-Standorte abschließend zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>nen dem Zwecke der Landesverteidigung. Absichten, Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu planen, bergen somit ein Konfliktpotential mit der militärischen Liegenschaft.</p>	
<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</u> Stellungnahme vom 06.03.2023</p>	
<p>Bergbau: Ost Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen:</p> <p>Objektname Betreiber Leitungstyp Leitungsstatus Iawa-Leitung Mulmshorn Z5 - EMPG ExxonMobil Production Bergbauliche betriebsbereit / in Mulmshorn Z3 Deutschland GmbH Leitung Betrieb Erdgasfeldleitung Mulmshorn Z5 EMPG ExxonMobil Production Bergbauliche betriebsbereit/ in - Mulmshorn Z3 Deutschland GmbH Leitung Betrieb</p> <p>Der Abstand beträgt mit Sicherheitsvorkehrungen an der WEA: 1 x Gesamthöhe der WEA von den unterirdischen Leitungen der ExxonMobil Production Deutschland. Ohne Sicherheitsvorkehrungen der WEA beträgt der Abstand: 2 x Nabenhöhe der WEA zu den unterirdischen Leitungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH.</p> <p>Boden In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird – soweit erforderlich - ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.</p> <p>Altbergbau <i>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</i> Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	
<p><u>Die Autobahn GmbH des Bundes</u> Stellungnahme vom 16.02.2023</p>	
<p>Das Vorhaben hat einen Abstand von rund 350 Metern zur nächstgelegenen in der Baulastträgerschaft der Autobahn GmbH des Bundes befindlichen BAB A 1.</p> <p>Folgende Anforderungen sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist sicherzustellen, dass durch die Rotorbewegung keine Stoffe (insbesondere Eis) auf die Bundesautobahn katapultiert werden. Es ist daher ein Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) in Metern zur Bundesautobahn zu gewährleisten. Dies entfällt, wenn die Gefahr 	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Belange der Autobahn GmbH sind im nachfolgenden BImSchG-Verfahren bei der konkreten Planung der WEA-Standorte abschließend zu berücksichtigen.</p>

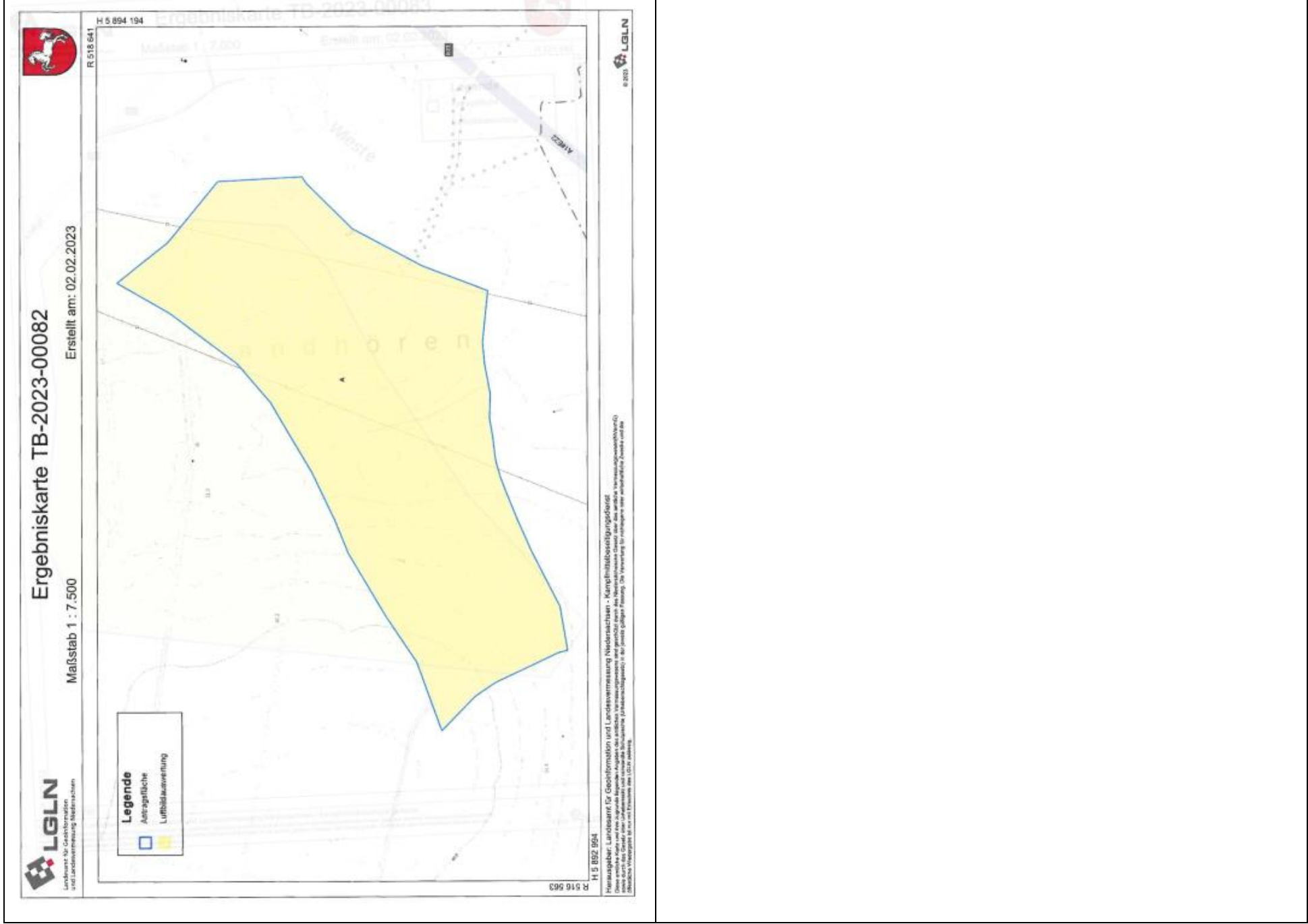
Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>durch Eiswurf z. B. durch eine Abschaltautomatik oder Rotorblattheizung gewährleistet und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn durch Lichtreflexe, Schattenschlag, Discoeffekte und Schalldruck ist auszuschließen. • Die Erschließung und Zuwegung hat nicht über die BAB zu erfolgen, sondern ist über das nachgeordnete Streckennetz zu gewährleisten. Hinsichtlich des späteren Verfahrens zur Errichtung und Erschließung der WEA ist eine frühzeitige Beteiligung/ Abstimmung mit der AS Verden der Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes erforderlich, um die verkehrlichen und straßenbaulastträgerbezogenen berücksichtigen zu können. 	<p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><u>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</u> Stellungnahme vom 27.01.2023</p>	
<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen.</p> <p>Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.</p> <p>Bei Errichtung von Windenergieanlagen ist der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Belange des Leitungsbetreibers sind im nachfolgenden BImSchG-Verfahren bei der konkreten Planung der WEA-Standorte abschließend zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>wir auf den Erlass des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)" vom 01.09.2021 und die Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus" des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 17.10.2022, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt wurden (s. Anlage).</p> <p>Aus Sicherheitsgründen wird ein Abstand von größer als 900 m zwischen Windenergieanlagen und bergbaulichen Anlagen als ausreichend angesehen. Für den Fall, dass die geplanten Windenergieanlagen diesen Mindestabstand unterschreiten, ist gemäß Ziffer 2 der Rundverfügung eine Bewertung des Einzelfalls notwendig.</p> <p>Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind insbesondere die Nabenhöhe und die Gesamthöhe der neu zu errichtenden Windenergieanlage von Bedeutung. Sowohl aus der Gesamthöhe sowie der Nabenhöhe errechnet sich der einzuhaltende Mindestabstand zu obertägigen sowie untertägigen bergbaulichen Anlagen.</p> <p>Sollten aufgrund von Arbeiten auf bzw. an unseren bergbaulichen Anlagen Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb an Windenergieanlagen entstehen, so bestehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber EMPG. Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.</p> <p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung bei.</p> <p>Betroffene Betriebseinrichtungen</p> <p>Leitungsabschnitt: Name Schutzstreifenbreite (m) Medium 0698.000 MUHN 25-MUHN Z3 6 Süßgas 0873.000 MUHN Z3-MUHN Z5 (a.B.) 4 Flüssigkeit</p> <p>Station: Name Schutzzone zu Windenergie Mulmshorn Z5 s. Rundverfügung</p> <p>Bohrung: Name Schutzzone zu Windenergie Medium / Status MULMSHORN Z5 /01 s. Rundverfügung Süßgas</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</u>	
Stellungnahme vom 24.01.2023	
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigten Maßnahmen befinden sich in einer Abwurfzone des Übungsgeländes Nartum und im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselvörde.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luffahrtshindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Es ist damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in den o.g. genannten Bereichen zu Ablehnungen von späteren Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Genauer werde ich mich im Rahmen von bauplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahren äußern.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Erschließungsplanung sowie bei der Realisierung der Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u>	
Stellungnahme vom 21.02.2023	
<p>Auf unsere Stellungnahme vom 12.08.2021, die wir im Rahmen der TöB-Beteiligung abgegeben haben, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.</p> <p>Stellungnahme vom 19.08.2021:</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Der Geltungsbereich des o. g. Planvorhabens liegt südöstlich der Ortschaft Nartum und westlich des Ortsteil Bockei in der Gemeinde Gyhum zwischen der Kreisstraße 112 und der Bundesstraße 71 Rotenburg - Zeven im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Rotenburg (Wümme). Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden konkreten Bebauungs- und Erschließungsplanung über die jeweiligen nächstgelegenen Gemeindestraßen oder landwirtschaftlichen Wege zum klassifizierten Straßennetz. Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Festlegung eines Sondergebiets als Vorranggebietes zur Errichtung von Windkraftanlagen.</p> <p>Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Falle einer verkehrlichen Erschließung zur B 71 wird zur weiteren Abstimmung der verkehrsgerechten Anbindung ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen, ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich muss möglich sein. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Weiterhin wird ein Ausbaquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung erforderlich. 2. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung unserer Bundes- oder Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten WEA im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ggf. ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert {Tel.: 04231-9857-178) zu stellen. 3. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag ö. ä. abzuschließen, um temporäre Ausbauten der Fahrbahn oder Einmündungsbereiche im Zuge unserer Bundes- oder Landesstraßen zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung zu stellen. 4. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesstraßengelände nicht zugeführt werden. <p>In Bezug auf die Zuständigkeit für die Bundesautobahn 1 Hamburg - Bremen beteiligen Sie bitte an dem o. g. Planvorhaben „Die Autobahn GmbH des Bundes“. Die Zuständigkeit liegt bei der „Niederlassung Nordwest,</p>	<p>nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Erschließungsplanung sowie bei der Realisierung der Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Außenstelle Verden, Hamburger Straße 26, 27283 Verden (Aller)" /Telefon: 0160-98056687 / E-Mail: fu-now-as-ver-poststelle@autobahn.de". Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</p>	
<u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst</u>	
Stellungnahme vom 31.01.2023, 02.02.2023	
<p>Stellungnahme vom 31.01.2023: In Bezug auf die E-Mail von Frau Krasnic vom 24.01.2023 teile ich mit, dass unsere wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der oben genannten Bauleitplanung berührt werden. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Stellungnahme vom 02.02.2023: Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht und eine Luftbildauswertung empfohlen wird. Ein Antrag auf Luftbildauswertung wird durch die Samtgemeinde gestellt. Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt und ist bei der nachfolgenden Durchführung der Planung zu beachten. Auswirkungen auf die Inhalte der Planung ergeben sich nicht. <u>Abstimmungsergebnis:</u></p>



Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u></p>	
<p>Stellungnahme vom 30.01.2023</p>	
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.09.2021. Stellungnahme vom 07.09.2021: Wir nehmen die Planungsunterlagen zur Kenntnis und teilen mit, dass keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden sind. In Bezug auf die Planung erforderlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen weisen wir insbesondere vor den Hintergrund der Inanspruchnahme von Böden auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 (3) BNatSchG i. d. g. F.)“. Wir regen an, bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Windkraftanlagen sicherzustellen, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Windanlagenbetreiber ist klarzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip).</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen. <u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlich Aufwand erfolgt kann.</p> <p>Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.</p>	